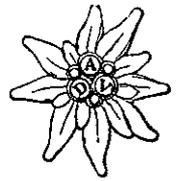




Deutscher Alpenverein



Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAB.)

ang. 27. 8. 39.
Vereinsführung.

Achtung!

Jeder Zweigverein erhält von diesem Rundschreiben:

- 2 Stück für seine Akten,
- 1 Stück für jeden Hüttenwirtschafter zur sofortigen Weiterleitung an diesen.

Rundschreiben

an alle hüttenbesitzenden Zweigvereine,
an alle Hüttenwirtschafter.

Betrifft: Hüttenbenützung durch KdF.

Wir nehmen eine Anfrage der Gaudiensstelle Tirol-Vorarlberg der NSG. „Kraft durch Freude“ an einzelne Hüttenpächter zum Anlaß für folgende Mitteilung, die als bindende Richtlinie zu werten ist:

Am 20. Oktober 1938 wurde zwischen der Führung des DAB. und der NSG. „Kraft durch Freude“ eine Vereinbarung über die Hüttenbenützung durch KdF.-Wandergruppen abgeschlossen, die im Wortlaut bekannt ist. (Siehe Nachrichtenblatt für die Zweigvereine Nr. 10/11-39, Seite 111.) Diese Vereinbarung wurde von der NSG. „KdF.“ zum 20. Oktober 1939 gekündigt.

Diesbezügliche ausführliche Besprechungen anläßlich der Hauptversammlung in Graz ergaben folgende grundsätzliche und bindende Stellungnahme der Vereinsführung, die nach wie vor den Standpunkt vertritt, daß der DAB. im Rahmen seiner Verantwortung und seiner Mittel die Auffschließung der deutschen Bergwelt auch für breiteste Schichten der Volksgenossen ermöglichen und lenken soll:

Die Vereinsführung stellt den einzelnen hüttenbesitzenden Zweigvereinen frei, über die Benützung ihrer Hütten durch KdF.-Wandergruppen mit denjenigen KdF.-Dienststellen jeweils eine Vereinbarung zu treffen, die darum vorstellig werden. Diese Vereinbarungen müssen sich jedoch ausnahmslos innerhalb des Rahmens des oben angeführten Abkommens halten. Insbesondere darf die gewährte Begünstigung bei den Uebernachtungsgebühren das vorgesehene Maß (zwischen Mitglieder- und Nichtmitgliedergebühren) nicht überschreiten. Die Begünstigung wird ausschließlich für Matratzenlager und im allgemeinen nur für eine einmalige Uebernachtung einer Wandergruppe gewährt. Die Aufnahme in einer Schutzhütte ist von der rechtzeitigen Anmeldung abhängig; die Anmeldung muß mindestens 14 Tage vorher dem hüttenbesitzenden Zweigverein, unter genauer Angabe der Teilnehmerzahl und der Zeit des Besuches, vorgelegt werden. Die Gruppen sollen nicht mehr als 10 bis 15 Teilnehmer insgesamt haben; mehrere Gruppen sollen nicht gleichzeitig dieselbe Hütte besuchen. Bei Tagesaufenthalt ist Eintrittsgebühr wie für Mitglieder zu zahlen. Die KdF.-Wandergruppen können die Bergsteigerverpflegung zu Mitgliederpreisen in Anspruch nehmen; alle anderen Arten von Verpflegung und Getränken werden nach den Sätzen der Speisekarte verrechnet. Die Hüttenordnung und alle sonstigen Bestimmungen über die Hüttenbenützung sind einzuhalten. Hütten im Gletscher- und reinen Klettergebiet sind grundsätzlich auszunehmen.

Den Hüttenbewirtschaftern wird aufgetragen, diese Richtlinien genauestens einzuhalten und auf sie zu verweisen, wenn von KdF.-Wandergruppen irgend welche anders geartete oder nicht in einer Vereinbarung mit dem betreffenden hüttenbesitzenden Zweigverein begründete Ansprüche gestellt werden.

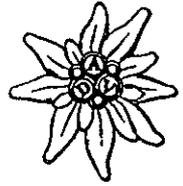
Innsbruck, den 26. August 1939.
Erlersstraße 9/III.

Deutscher Alpenverein
DBD. im NSRL.
ges. Dr. W. Koban, Sachwalter



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen
(D.R.D.)



An die
Führer der Zweigvereine
des DAV!

Dereinsführung

V e r t r a u l i c h !

Betreff: Juden und Mischlinge im DAV,
§ 4 Absatz 3 der Einheits-
satzung.

Innsbruck, 22.2.1940
Erlerstraße 9III
Sernruf Nr. 2106

Vor dem Einbau des DuOAV in den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen war nahezu in allen Zweigvereinen der "Arierparagraph" in Geltung, der ganz allgemein Juden und Mischlinge jeden Grades von der Mitgliedschaft ausschloß.

Diese Bestimmung, die meist sehr streng gehandhabt wurde, wurde in den neuen Satzungen vom Absatz 3 des § 4 abgelöst, nach dem Mitglied des DAV werden kann, wer die Voraussetzungen zur Erlangung des Reichsbürgerrechtes erfüllt. Formell könnten hiernach auch Mischlinge ersten und zweiten Grades Mitglieder des DAV sein und werden. Aus dieser Sachlage entstanden Unklarheiten, da eine Abschwächung unserer bisherigen Stellungnahme in der Judenfrage nicht erwünscht schien.

Ich halte die Neuaufnahme von Mischlingen jeden Grades in den DAV für untragbar, da sie die Geschlossenheit und den kameradschaftlichen Zusammenhalt innerhalb der einzelnen Zweige und der Zweige untereinander stören würde. Aufnahmeanträge von Mischlingen in den DAV sind daher grundsätzlich abzulehnen; eine Begründung der Ablehnung hat zu unterbleiben.

Mischlinge, die schon Mitglieder sind, können wegen ihrer Eigenschaft als Mischlinge allein nicht ausgeschlossen werden.

Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Weisung sind zulässig, wenn der betreffende Mischling Kriegsdienst an der Front geleistet hat oder leistet; in solchen Fällen ist die Zustimmung des zuständigen Bergsteigerwartes einzuholen.

Mit deutschem Bergsteigergruß!
H e i l H i t l e r !

Deutscher Alpenverein
Deutscher Bergsteigerverband im NSRL
Vereinsführung
gez.: Dr. Seyß-Inquart,
Vereinsführer.